

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen
Vom 31. März 2011**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 des [Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des [Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen \(Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG\)](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist:

**§ 1
Gemeindeanteil**

Die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet eine Spielbank (§ 2 [SächsSpielbG](#)) betrieben wird (Betriebsgemeinde), erhält vom Freistaat Sachsen einen Anteil am Spielbankabgabeaufkommen.

**§ 2
Höhe und Auszahlung**

(1) Das für die Verwaltung der Spielbankabgabe zuständige Finanzamt hat den Anteil nach § 1 der Gemeinde mitzuteilen und auszuführen.

(2) ¹Die Höhe des Anteils ist von dem für die einzelne Spielstätte jährlich erzielten Bruttospielertrag abhängig. Der Anteil beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einem Bruttospielertrag bis 1 000 000 EUR | 10 Prozent, |
| 2. bei einem Bruttospielertrag von 1 000 000 bis 5 000 000 EUR | 12 Prozent, |
| 3. bei einem Bruttospielertrag von mehr als 5 000 000 EUR | 15 Prozent |

des Spielbankabgabeaufkommens, das auf eine Spielbank entfällt. ²Dieser Anteil ermittelt sich jedoch aus der Spielbankabgabe ohne Berücksichtigung der Ermäßigung um die zu entrichtende Umsatzsteuer (§ 11 Abs. 8 [SächsSpielbG](#)).

(3) Die Auszahlung des Gemeindeanteils erfolgt jährlich, und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahrs, das dem Abrechnungsjahr folgt.

**§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabeaufkommen](#) vom 8. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 407), außer Kraft.

Dresden, den 31. März 2011

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland**